

**Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
vom 17.12.2015**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBL. 2/2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie wird ergänzt durch andere städtische Satzungen oder Verordnungen. Speziellere Regelungen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld haben Vorrang vor den Regelungen dieser Verordnung.
- (2) Öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und wegerechtlichen Widmungen die der Allgemeinheit zugänglich
 - a) öffentlichen Straßen und sonstigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,
 - b) Park- und Grünanlagen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Kinderspielplätze einschließlich der zum Spielen freigegebenen Schulhöfe, Sport- und Badeanlagen, Bolzplätze,
 - c) Gewässer einschließlich der Ufer,
 - d) sonstigen im Besitz oder Eigentum der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld befindlichen oder unter Verwaltung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld stehenden Flächen, deren Benutzung nicht durch spezielle Rechtsnormen geregelt ist.

§ 2

Benutzung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der zulässigen Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Auf den in § 1 genannten Flächen ist es nicht gestattet,
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) Zieranlagen, Blumenbeete und dergleichen zu betreten oder zu beschädigen,
 - c) Hydranten zur Löschwasserentnahme zu verdecken oder zu blockieren,
 - d) wildlebende Säugetiere (Füchse, Waschbären, Marderhunde, Rot- und Schwarzwild) zu füttern,
 - e) zu übernachten, zu campieren oder zu zelten. Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zum Übernachten in Wohnwagen oder -mobilen gehen dieser Regelung vor.

- f) aufdringlich zu betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, durch gezieltes Ansprechen, Verfolgen oder durch den Einsatz von Hunden als Druckmittel. Nicht gestattet ist auch das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern.

§ 3 Sauberkeit

- (1) Es ist verboten, die in § 1 genannten Straßen und Anlagen durch das Fortwerfen oder Hinterlassen von Abfällen wie Zigarettenkippen, Papier, Verpackungs- und Speiseresten, Kaugummis, Flaschen und dergleichen zu verunreinigen.
- (2) Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke dürfen nicht den öffentlichen Fußgänger- und Fahrzeugverkehr behindern, Rettungswege blockieren und Schachtdeckel, Hydranten oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen verdecken oder in sonstiger Weise in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m muss verbleiben soweit dies möglich ist.

Nicht abgeholter Sperrmüll, sonstiger Hausmüll und Wertstoffsäcke sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu entfernen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Dritte Gegenstände hinzu gestellt haben.

- (3) Wertstoffsäcke sind so zu lagern, dass sie nicht durch Wind weggeweht werden können. Verschmutzungen durch zerrissene Wertstoffsäcke sind umgehend vom Herausstellenden der betreffenden Wertstoffsäcke oder in gleichem Maße vom Hauseigentümer zu entfernen.

§ 4 Befahren von Anlagen

- (1) Das Fahren, Halten und Parken mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art in und auf Anlagen ist verboten.
- (2) Krankenfahrstühle und sonstige zum Transport kranker oder gehbehinderter Personen benötigte motorbetriebene Fahrzeuge oder Fahrzeuge, die zur Durchführung hoheitlicher oder von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in Auftrag gegebener Aufgaben benötigt werden, sind hiervon ausgenommen.
- (3) Außerhalb der Wege ist auch das Befahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den genannten Anlagen verboten.
- (4) Das Reinigen, Abspritzen oder Reparieren von Fahrzeugen ist in und auf Anlagen generell verboten.

§ 5 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die in den Verkehrsraum der öffentlichen Verkehrsflächen hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und öffentlichen Verkehrsflächen zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs bis zu einer Höhe von 4,50 m müssen zurückgeschnitten, trockene Äste und Zweige vollständig beseitigt werden.

- (2) Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind unter Berücksichtigung ggf. geltender naturschutzrechtlicher Auflagen und Vorgaben so zu beschneiden, dass keine Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Hydranten, Rettungswege und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Straßenbeleuchtungseinrichtungen verdeckt, bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Bereich von öffentlich zugänglichen Straßen und Anlagen sind zu beseitigen.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über öffentliche Straßen und Anlagen, insbesondere Gehwege, geleitet werden.
- (5) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sich Personen oder Tiere daran verletzen können.

§ 6 Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen sind grundsätzlich nur für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr vorgesehen. Nach Eintritt der Dunkelheit ist jeglicher Aufenthalt auf den Spielplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen und auf Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
 - b) Glasbehälter aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren,
 - d) Alkohol zu verzehren,
 - e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot des Abs. 2
 - Buchstabe c) sind Krankenfahrstühle sowie das Fahren von Kleinfahrrädern durch Kinder und die zweckentsprechende Benutzung von hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
 - Buchstabe e) sind Blindenhunde. Sie dürfen auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen geführt werden.
- (4) Bei dem Robinsonspielplatz handelt es sich um keinen Spielplatz im Sinne des § 6 dieser Verordnung; es gelten die übrigen Bestimmungen der SOG-Verordnung.

§ 7 Hausnummern

- (1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendige Ummummerierung. Die Hausnummern haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Verkehrsfläche der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, stets gut sichtbar und lesbar sein. Für die Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern in einer Mindesthöhe von 16 cm zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Gebäude oder Grundstücke, für die von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an solchen Wegen liegenden Gebäude bzw. Grundstücke in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an der Straße gelegenen Grundstück anzubringen. Dessen Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte müssen die Anbringung dulden.
- (4) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

§ 8 Duldung und Anbringung von öffentlichen Schildern sowie Sicherheitseinrichtungen auf privaten Grundstücken

Die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben zu dulden, dass auf, in oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Hinweise auf die Hausnummernfolge für die bestimmten Straßenabschnitte, Feuermelde- und Feuerlöschrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
 - 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten oder -maschinen.
- (3) Geräuschvolle Arbeiten hoheitlicher, gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art fallen nicht unter das Verbot des Abs. 2.
- (4) Die Ruhezeiten gelten nicht für den Betrieb von Schneeräumgeräten und für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr bzw. eines Notstandes dienen.
- (5) Rundfunkempfänger, Fernseh- oder Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks niemanden stören.
- (6) Immissionsschutzrechtliche Sonderregelungen gehen den Regelungen der Absätze 1 bis 5 vor.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld genehmigte Festumzüge und Veranstaltungen.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Tierhalterinnen und Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder andere Tiere anspringt, anfällt oder belästigt,
 - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch die Halterin oder den Halter bzw. die mit der Führung des Tieres beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Hierzu geeignete Hilfsmittel wie z. B. Plastiktüten, sind von diesen Personen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) In Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde und andere Tiere nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben hiervon unberührt.
- (4) Tierhalterinnen und Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben zu verhindern, dass Dritte durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche von Haustieren mehr als nach den Umständen vermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 11 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten.
- (2) Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers und von Lagerfeuern ist bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld eine Erlaubnis gemäß § 12 zu beantragen.

- (3) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (4) Je nach Witterungslage kann das Grillen gem. Ziffer 3 untersagt werden.

§ 12 Ausnahmegenehmigungen

- (1) Ausnahmen von vorstehend genannten Ge- und Verboten können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden. Dritte können hieraus keine Ansprüche ableiten.
- (2) Eine solche Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Bestimmungen erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gültigkeit dieser Verordnung ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an auf 20 Jahre begrenzt.

Clausthal-Zellerfeld, 17.12.2015
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
Die Bürgermeisterin

Britta Schweigel